Festsetzungen

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise offen	Bauweise geschlossen
WR I o	Reines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	—	1	0,4	0,5	—	o	—
WR II o	Reines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	—	2	0,4	0,8	—	o	—
WA II o	Allgemeines Wohngebiet	Gemäß §4 BauNVO	—	2	0,4	0,8	—	o	—

- Strassenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche (Mittellandkanal)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche - Vorgarten -
- Grünfläche - Parkanlage -
- Grünfläche - Spielplatz

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Begrenzungslinie der Verkehrsflächen
- Baugrenze
- Maße, Abstände usw. in m

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

- Vorhandene Gebäude mit Geschosszahl und Hausnummer
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter



Änderung gemäß § 13 B BauG
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.9.1978
Minden, den 5.10.1978
Der Bürgermeister
(Rathemeier)

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 1974
Minden den 10. Febr. 1975
Der Bürgermeister
(Rathert)

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 1974
Minden, den 10. Febr. 1975
Der Bürgermeister
(Rathert)

Maßstab 1:1000
Gemarkung Hahlen
Flur 17

Größe des Plangebietes ca 30,22 ha

Kartengrundlage: Vergrößerung der Katasterkarte (von Maßstab 1:2000 auf 1:1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden - Katasteramt - vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung
Minden, den 6.12.1973
Stadt Minden
- Planungsabteilung -
Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Ast)
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Minden, den 10.1.1974
(Süsske)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 20.12.1973 aufgestellt worden.
Minden, den 22.2.1974
Der Bürgermeister
(Rathert)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 25. Febr. 1974 bis 29. März 1974 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 10. Febr. 1975
Der Stadtdirektor
(Dr. [illegible]mann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 20. Mai 1974 als Satzung beschlossen worden.
Minden, den 10. Febr. 1975
Der Bürgermeister
(Rathert)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.5.1975 genehmigt worden.
Detmold, den 27.5.1975
Aktenzeichen: 34.30.11-11/1457
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
[illegible]

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 4.7.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan hat vom 8.7.1975 bis 8.8.1975 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 2.9.1975
Der Stadtdirektor
[illegible]

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Offenlegungsausfertigung (=1. Ausfertigung)

Stadt Minden
Bebauungsplan
Nr. 702